

TOP: _____

Viernheim, den 15.11.2011

Federführendes Amt

32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-134-2011/XVII
Anlagen:	Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut und Setzzeit
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Satzung über den Leinenzwang

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung stimmt der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der vorgeschlagenen Form zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung entsprechend zu beschließen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz können die Gemeinden das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln.

Die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit für den Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni des Jahres dient insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern und Jungtieren sowie landwirtschaftlicher Anpflanzungen vor freilaufenden Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) der Stadt Viernheim.

Die gesamten inhaltlichen Festlegungen der Satzung, auf die insbesondere verwiesen wird, sind als Anlage beigefügt.

Die vorgenannte Satzung wurde durch den Magistrat in der Sitzung vom 14.11.2011 beraten. In der Sitzung wird über das Ergebnis berichtet.